

Ministerium des Innern

Ministerium des Innern des Landes Brandenburg
Postfach 601165 • 14411 Potsdam

Die Landräte der Landkreise und
die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte
im Land Brandenburg

über Fach

Die der Aufsicht des Innenministeriums
unterliegenden Zweckverbände
im Land Brandenburg

gem. Verteiler B

Die kreisangehörigen Gemeinden, Ämter und
Zweckverbände im Land Brandenburg

über

die Landräte der Landkreise
als allgemeine untere Landesbehörden

über Fach

Öffentliches Auftragswesen der Gemeinden und Gemeindeverbände

Bevorzugte Berücksichtigung anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen und von Blindenwerkstätten bei der Beschaffung von Waren, Bau- und Dienstleistungen

Mein Rundschreiben vom 27. August 2001, Gz.: wie oben

Zum Betreff unterrichte ich Sie hiermit wie folgt:

1. Die bevorzugte Berücksichtigung anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen, von Zusammenschlüssen anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen und von Blindenwerkstätten bei der Beschaffung von Waren, Bau- und Dienstleistungen richtet sich nach Art. 1 §§ 141, 143 Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046). Die Regelung ist am 1. Juli 2001 in Kraft getreten (Art. 68 Abs. 1 SGB IX). Das bisherige Schwerbehindertengesetz (SchwbG) ist aufgehoben (Art. 63 SGB IX).

Im Internet ist die Bekanntmachung des Sozialgesetzbuchs IX im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1046 (Nr. 27/2001 vom 22. Juni 2001) unter der Anschrift:

www.bundesanzeiger.de (BGBl. Teil I • Nur-Lese-Version • Juni • Bundesgesetzblatt Nr. 27)

Potsdam, 05. Dezember 2001
Gesch.Z.: II/4.3-79-20-VgRProbl-12/00
(Bitte bei Antwort angeben)
Bearb.: Hr. Bultmann
Hausruf: 2743
Fax: Kommunalabteilung:
0331/866-2202
eMail:
kommunalabteilung@mi.brandenburg.de

kostenlos allgemein zugänglich. Unter der Anschrift

www.behindertenbeauftragter.de

ist auch ein unentgeltlicher Ausdruck des Gesetzestextes möglich.

Die Neuregelung in Art. 1 § 141 SGB IX lautet:

**"§ 141
Vergabe von Aufträgen durch die öffentliche Hand**

Aufträge der öffentlichen Hand, die von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen ausgeführt werden können, werden bevorzugt diesen Werkstätten angeboten. Die Bundesregierung erlässt mit Zustimmung des Bundesrates hierzu allgemeine Verwaltungsvorschriften."

Wann und mit welchem Inhalt die zur Umsetzung der gesetzlichen Regelung erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlassen werden, ist gegenwärtig noch nicht abzusehen. Sobald mir eine Bekanntmachung der Verwaltungsvorschriften mitgeteilt ist, werde ich in einer Neufassung dieses Rundschreibens darüber informieren.

Unter Berücksichtigung des Normzwecks von Art. 1 § 141 SGB IX und des offenkundigen sozialpolitischen Interesses an der gesetzlichen Regelung bin ich damit einverstanden, dass die Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Brandenburg bei Beschaffungen im Unterschwellenbereich, d. h. in denjenigen Vergabeverfahren, die nach § 29 Satz 2 GemHVO in Verbindung mit dem jeweils *ersten* Abschnitt der VOB/A bzw. der VOL/A durchzuführen sind, bis zu einem Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften nach Art. 1 § 141 Satz 2 SGB IX weiterhin nach den Richtlinien der Bundesregierung für die Berücksichtigung von Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vom 10. Mai 2001 verfahren, die der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie mit Verfügung vom 10. Mai 2001, Gz.: I B 3 -26 23 55/1, im Bundesanzeiger Nr. 109 vom 16. Juni 2001, S. 11773 bekannt gemacht hat. Eigene kommunale Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung von Art. 1 § 141 Satz 1 SGB IX dürfen dagegen nicht erlassen werden (Art. 1 § 141 Satz 2 SGB IX).

2. Private und öffentliche Arbeitgeber haben in Höhe des in Art. 1 • 71 Abs. 1 und 2 SGB IX bestimmten Mindest-vom-Hundert-Satzes ihrer Arbeitsplätze (Pflichtquote) schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen. Für jeden unbesetzten Pflichtarbeitsplatz für schwerbehinderte Menschen müssen sie monatlich eine Ausgleichsabgabe entrichten (Art. 1 • 77 Abs. 1 Satz 1 und 3, Abs. 2 bis 4 SGB IX). Auf diese Ausgleichsabgabe können sie von ihren Aufträgen an anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen, an Zusammenschlüsse anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen oder an Blindenwerkstätten 50 v. H. der auf die Arbeitsleistung der Werkstätten entfallenden Rechnungsbeträge (Gesamtrechnungsbeträge abzüglich Materialkosten) anrechnen (Art. 1 § 140 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 sowie § 143 SGB IX). Welche Arbeitsleistungen bei der Anrechnung berücksichtigt werden, ist in Art. 1 § 140 Abs. 1 Satz 2 und 3 SGB IX bestimmt. Die weiteren Voraussetzungen für die Anrechnung regelt Art. 1 § 140 Abs. 2 SGB IX. Die Anrechnung erfolgt bei der Zahlung der Ausgleichsabgabe an das zuständige Integrationsamt (Art. 1 § 77 Abs. 4 Satz 1 SGB IX) in der gleichzeitig vorzunehmenden jährlichen Anzeige nach Art. 1 • 80 Abs. 2 Satz 1 und 2 SGB IX an das zuständige Arbeitsamt. Dies setzt voraus, dass die Vergabestellen den für die Anzeige zuständigen Personalstellen die Anrechnungsbeträge und die erforderlichen Nachweise rechtzeitig mitteilen.
3. Die Bundesanstalt für Arbeit führt gemäß Art. 1 • 142 Satz 3 und 4 SGB IX ein Verzeichnis der anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen. Dieses Verzeichnis gibt einen

Überblick über die anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen und über Zusammenschlüsse anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen auch im Land Brandenburg sowie über deren Produkte und Dienstleistungen. Auch die Auftragsberatungsstelle Brandenburg e. V., Cottbus, kann anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen und Blindenwerkstätten benennen.

4. Mein Rundschreiben vom 27. August 2001, Gz.: wie oben, ist hiermit aufgehoben.

Bitte stellen Sie nach Maßgabe meines Rundschreibens vom 19. November 1999 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 1. März 2000, Gz.: II/4.3-8000-Info, sicher, dass diese Information an alle Stellen und Personen Ihres Zuständigkeitsbereichs weitergeleitet wird, für die sie Bedeutung haben kann und bestimmt ist.

Im Auftrag

Plumbaum

2. Herstellung und Verbindung mit Heftklammer von je 60 Expl. des Rschr. zu 1 (einseitig)
3. 1 Expl. des Rschr. zu 1 nebst Anlage z. Vg. II/4-79-20-InfoSlg-RVwV Bd. II
4. 1 Expl. des Rschr. zu 1 Referat I/5 im Hause z.K.u.V.
5. Poststelle zur Absendung
 - a) 48 Expl. des Rschr. zu 1. nebst Anlage mit Ausdruck Verteiler B
 - b) 10 Expl. des Rschr. zu 1. nebst Anlage mit Ausdruck Ergänzungs-Verteiler C 2
5. Einstellung des Rschr.s in das Intranet und in das Internet veranlassen
(Mail an II/4.12, Hr.n Schönmeier + VzALII, Fr. Winkelmann)
6. z. V.
e.U.